



Vereinsstatuten Zukunftswochen

Verein Zukunftswochen
mit Sitz in Zürich

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Zukunftswochen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Planung, Organisation und Durchführung eines Wochenlagers für Kinder im Primarschulalter. Dabei geht es um den thematischen Hintergrund der «Zukunft». Die Kinder und Leitungspersonen befassen sich mit den Themen, welche die eigene und die gemeinsame Zukunft betreffen (z. B. Nachhaltigkeit, soziales Miteinander). Das Leitungsteam gestaltet demnach einen gewissen Anteil des Programms und kümmert sich um das Wohlbefinden der Teilnehmenden während der Lagerwoche. Dabei sollen lagerspezifische Programminhalte und Spielblöcke nicht zu kurz kommen (z. B. Sportaktivität, Ausflug). Das Lager versteht sich als Angebot und Partnerorganisation der reformierten Kirchgemeinde Zürich.

Der Verein betätigt sich nicht parteipolitisch.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über keine jährlichen Beiträge der Mitglieder. Durch die reformierte Kirchgemeinde Zürich wird vor jeder Planung des Lagers um finanzielle Unterstützung angefragt. Ebenfalls bezahlen die Teilnehmenden der Zukunftswochen einen Teil der Unkosten. Allfällige Spenden an den Verein werden ebenfalls als Mittel für die Zukunftswochen eingesetzt.

4. Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft steht allen bisherigen Leitungspersonen und Vorstandsmitglieder zur Verfügung. Eine Mitgliedschaft von juristischen Personen ist ausgeschlossen.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Herbst statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Beschluss über das Jahresbudget
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Auflösung des Vereins

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus den Lagerleiter:innen des Lagers. Mindestens 2 Personen sind erforderlich, um den Verein und das Lager organisieren zu können.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und organisiert die Zukunftswoche unter Berücksichtigung des Vereinszwecks.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Danach wählt die Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder neu. Ein Rücktritt muss bis 2 Monate vor Ende der Amtsdauer schriftlich an die Vereinsmitglieder bekannt gegeben werden.

Der Präsident wird vom Vorstand gewählt. Dessen Amtsdauer ist befristet auf 1 Jahr. Die Präsidentschaft erlischt nach dieser Frist, ausser er wird vom Vorstand wiedergewählt.

10. Unterschrift

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes verpflichtet.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Vereinsmitglieder durch die einfache Mehrheit dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann bei Zustimmung an einer Generalversammlung durch eine 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

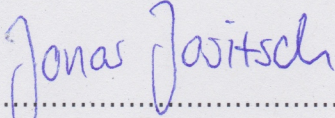
Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die reformierte Kirchgemeinde Zürich.

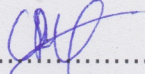
14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 30. November 2024 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:


.....
Jonas Jositsch

Die Protokollführerin:


.....
Linn Rüb